

Ehrenordnung

der Carneval Gesellschaft „*Nordlichter*“ Bremen e.V.

Präambel

Die Carneval Gesellschaft „*Nordlichter*“ Bremen e.V. ehrt – in Würdigung der Verdienste – Mitglieder, sowie Persönlichkeiten, die sich Verdienste um den Verein erworben haben, gemäß folgender Ehrenordnung:

§ 1 Auszeichnungen

Es können folgende Auszeichnungen vorgenommen werden:

- (1) Verleihung des Verdienstordens
- (2) Verleihung des Ehrenordens
- (3) Verleihung der Tanznadel
- (4) Ernennung zum Ehrenmitglied
- (5) Ernennung zum/zur Ehrenpräsident/in
- (6) Ernennung zum/zur Senator/in

§ 2 Verdienstorden

Der Verdienstorden kann:

1. nach einer mindestens 3-jährigen aktiven Tätigkeit und
2. man sich Verdienste um den Verein erworben hat, verliehen werden.

§ 4 Ehrenorden

Der Ehrenorden kann:

1. erst nachdem der Verdienstorden schon verliehen wurde und
2. nach einer mindestens 7-jährigen aktiver Tätigkeit und
3. man sich besondere Verdienste um den Verein erworben hat, verliehen werden.

§ 5 Tanznadel

Die Tanznadel wird:

1. nach einer 5-jährigen ununterbrochenen Tanztätigkeit oder
2. nach einer 7-jährigen Tanztätigkeit verliehen.

§ 6 Ehrenmitglied intern

1. Ernennung durch die Jahreshauptversammlung, wenn sich Personen über eine längeren Zeitraum außergewöhnliche Verdienste um den Verein erworben haben.
2. Ehrenmitglied kann nur werden, wer mindestens 22 Jahre Mitglied war.

§ 7 Ehrenmitglied extern

1. Nichtmitglieder welche sich besonders für den Verein einsetzen können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
2. Die Beschlussfassung erfolgt durch den Vorstand.

§ 8 Ehrenpräsident/in

1. Zum/zur Ehrenpräsident/in kann nur ein/e ehemaliger/e Präsident/in, der/die langjährig und verdienstvoll für den Verein tätig gewesen ist, ernannt werden.
2. Der/die Ehrenpräsident/in kann an Vorstandssitzungen der Vereins teilnehmen, aber hat hier ausschließlich eine beratende Funktion.
3. Die Ernennung erfolgt durch die Jahreshauptversammlung.

§ 9 Senator/in

1. Zum/Zur Senator/in können Persönlichkeiten aus Politik, Wirtschaft, Kultur, Medien und weiteren gesellschaftlichen Bereichen ernannt werden, welche sich für den Verein einsetzen.
2. Die Beschlussfassung erfolgt durch den Vorstand.

§ 10 Kosten Orden und Nadel

Die Kosten für den Verdienstorden, den Ehrenorden, den Senatorenorden und die Tanznadel mit dazugehöriger Urkunde trägt der Verein.

§ 11 Beitragsfreistellung

Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten/innen sind ab dem Zeitpunkt ihrer Ernennung von Beiträgen und Umlagen befreit.

§ 12 Verfahren

1. Die Verleihung einer in § 1 genannten Auszeichnung kann von jedem Mitglied beantragt werden. Dem Antrag ist eine aussagekräftige Darstellung der Leistungen beizufügen, für die die Ehrung erfolgen soll. Der Antrag wird an den Vorstand gerichtet.
2. Der Antrag wird vom Vorstand in seiner nächsten Sitzung behandelt und, soweit kein anderes Organ für die Ehrung zuständig ist beschlossen.

3. Über sämtliche Ehrungen ist eine Urkunde auszustellen und zusammen mit der Auszeichnung zu überreichen.
4. Die Überreichung erfolgt durch den/die Präsidenten/in.

§ 13 Aberkennung von Ehrungen

1. Eine Aberkennung der Ehrung ist möglich, wenn die geehrte Person
 - a) sich grob vereinsschädigend verhält oder
 - b) rechtskräftig aus dem Verein ausgeschlossen wurde.
2. Die Aberkennung ist dem betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

§ 14 Ordensbuch

Über die verliehenen Verdienstorden, Ehrenorden, Senatorenorden und Tanznadeln wird vom Vorstand ein Ordensbuch geführt.

§ 15 private Anlässe

1. Zur Hochzeit, zum 18., 30., 40., 50., 60., 70., 75., 80., 85. usw. Geburtstag erhält der Jubilar einen Blumenstrauß.
2. Andere Anlässe bleiben seitens des Vereins grundsätzlich unberücksichtigt. Bei Todesfällen obliegt es dem Vorstand, eine Totenehrung (still oder öffentlich) vorzunehmen.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Ehrenordnung tritt am 01.06.2013 in Kraft.

§ 17 Änderungen

Änderungen dieser Ehrenordnung werden auf Antrag durch den Vorstand beschlossen.

Christa Kunz
(Präsidentin)

Helga Sprungmann
(Schriftführerin)